

Der Bevollmächtigte des Rates · Postfach 080117 · 10001 Berlin

An den Vorsitzenden des
Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn
Andreas Schmidt
Platz der Republik 1
11011 Berlin

15. Mai 2006
Az.: 7050/0

Bei Rückfragen:
OKR David Gill, LL.M.
Telefon: 030-20355-111
Telefax: 030-20355-100
david.gill@ekd-berlin.de

**Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
zur geplanten Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die
Länder**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

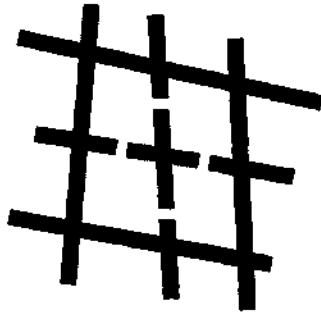
die Mitgliederversammlung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland hat auf ihrer Jahrestagung in der vergangenen Woche in Schmochtitz/Bautzen eine Stellungnahme zur geplanten Kompetenzverlagerung für die Gesetzgebung im Strafvollzug auf die Länder verabschiedet. Darin geben die in den deutschen Gefängnissen tätigen evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrer Sorge Ausdruck, dass durch eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz die Gleichbehandlung von Gefangenen innerhalb Deutschlands nicht mehr gewährleistet und der Resozialisierungsgrundsatz des Strafvollzugs verdrängt werden könne.

Der Vorsitzende der Konferenz, Pfarrer Martin Faber, hat unsere Dienststelle gebeten, Ihnen diese Stellungnahme zuzuleiten. Dieser Bitte komme ich verbunden mit der Hoffnung, dass die geäußerten Sorgen bei den anstehenden Beratungen berücksichtigt werden, gern nach.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



David Gill
Oberkirchenrat



Evangelische Konferenz
für Gefängnisseelsorge
in Deutschland

**Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in
Deutschland**

Mitgliederversammlung auf der Jahrestagung 2006 in Schmochtitz/Bautzen

gerichtet an die Mitglieder der Bundesregierung und der Föderalismuskommission sowie an die rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im deutschen Bundestag

Recht braucht Gerechtigkeit

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland lehnt die Kompetenzverlagerung für die Gesetzgebung im Strafvollzug an die Länder ab und plädiert für eine Beibehaltung der Verantwortung des Bundes. Gerechtigkeit erfordert Rechtseinheit, d.h. eine in gleicher Form gültige, also möglichst gerechte Umsetzung eines gefällten Urteils unter Wahrung der Menschenwürde.

Nach unserer Auffassung müssen sich sowohl gesamtstaatliche als auch föderale Interessen an drei Gesichtspunkten messen lassen:

1. ob sie der Menschenwürde entsprechen
2. ob sie der Gerechtigkeit dienen
3. ob sie die Sicherheit der Gesellschaft fördern.

Unser Menschenbild ist bestimmt von dem Glauben, dass Gott die Menschen in ihrer Unvollkommenheit, also auch in ihrer Straffälligkeit, annimmt und nicht aus der Gemeinschaft ausschließt.

Durch Straftaten werden Beziehungen zwischen Menschen oft nachhaltig gestört. Deshalb bemühen wir uns in unserer Gesellschaft um Versöhnung und Heilung dieser gestörten Beziehungen. Das bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz ist diesem Ziel förderlich, weil es Resozialisierung als vorrangiges Vollzugsziel anstrebt.

Die Würde der Inhaftierten muss überall gleich geachtet und die Chance zur Wiedereingliederung gleich gewichtet werden. Die Umsetzung der Strafe muss dem Gleichbehandlungsgrundsatz in allen Bundesländern entsprechen.

Gerechtigkeit gibt es nur mit sozialer Gerechtigkeit. Wir befürchten, dass unter dem Kostendruck der ökonomischen Krise die Bundesländer am Vollzug sparen werden und so einem bloßen Verwahrvollzug Vorschub leisten werden. Wir lehnen es ab, dass Menschen in einem derartigen Verwahrvollzug als nicht behandelbar aufgegeben werden.

Letzte Sicherheit kann es in dieser Welt nicht geben. Sicherheit wird nicht dadurch

gefördert, dass Gefangene nur technisch überwacht werden. Nur durch intensive Beziehungsarbeit kann soziale Sicherheit wachsen. **Wir setzen dem Glauben an die technische Sicherheit die Förderung der sozialen Sicherheit entgegen.** Versöhnung kann nur gelingen, wenn in allen Bundesländern einheitliche Standards gelten. Der Sicherheit der Gesellschaft ist am besten dadurch gedient, wenn in den verschiedenen Bundesländern einheitliche Sicherheitsbestimmungen gelten. Von verlässlichen Regelungen profitieren nicht nur Täterinnen und Täter, sondern auch deren Angehörige sowie die Bediensteten und letztlich die ganze Gesellschaft.

Wie können Menschenwürde, Gerechtigkeit und Sicherheit am besten gewahrt und gefördert werden?

Im Wesentlichen schließen wir uns der Stellungnahme „Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben“ der Strafrechtswissenschaftler, Strafvollzugsrechtler und Kriminologen vom Dezember 2004 sowie dem Brief von Bischof Dr. Wolfgang Huber, dem Vorsitzenden des Rates der EKD, ebenfalls Dezember 2004, an.

Wir fassen die wichtigsten Argumente noch einmal zusammen.

1. Strafvollzug und Untersuchungshaft greifen ihrem Wesen nach in besonderer Weise in Grundrechte der Betroffenen ein. Sie bedürfen daher einer ausgewogenen gesetzlichen Gestaltung, die sowohl die Rechte der Gefangenen als auch die Interessen der sie Betreuenden und der Allgemeinheit im Blick hat. Hierfür ist ein möglichst weitgehender gesellschaftlicher und politischer Konsens nötig, der nur bei einer bundeseinheitlichen Regelung garantiert ist.
2. Das hohe Gut der Gerechtigkeit darf nicht ökonomischen und finanzpolitischen Zwängen untergeordnet werden.
3. Die Regionalisierung der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Strafvollzug wird zur Ungleichbehandlung von Gefangenen innerhalb derselben Rechtsgemeinschaft führen.
4. Gefangene, die in der Haft keine Resozialisierungsangebote erfahren, werden den Weg in die Gesellschaft schwerer finden und leichter rückfällig werden. Daran zeigt sich, wie wichtig im ganzen Bundesgebiet gleiche Standards für die Bereiche Sicherheit und Resozialisierung sind.
5. In Europa bemühen sich die Staaten um Vereinheitlichung und Angleichung in vielen Lebensbereichen. Darum empfinden wir es als Rückschritt, wenn wir in Deutschland die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug den einzelnen Bundesländern übertragen.